

(gültig ab 01. Juni 2020)

## §1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in der „Stadthalle Oberursel Kongress- und Kulturzentrum“ und Taunushalle Oberursel-Oberstedten (nachfolgend auch Kongress- und Kulturzentrum genannt), insbesondere für die Überlassung von Veranstaltungsflächen und -räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik. Die Stadthalle Oberursel Kongress- und Kulturzentrum wird durch die Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus) (nachfolgend Stadthalle GmbH genannt) betrieben.

2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (Privatpersonen) sowie gegenüber Firmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (Unternehmen). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn die Stadthalle GmbH sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der Geschäftsbedingungen der Stadthalle GmbH.

## § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge mit der Stadthalle GmbH bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Verträge kommen erst zustande, wenn der Vertragspartner den ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei der Stadthalle GmbH zugeht. Erteilte Reservierungsoptionen enden ebenfalls spätestens mit Ablauf der im Vertragsanschreiben bezeichneten Rücksendefrist.

2. Werden nach Vertragsabschluss zusätzliche Leistungen für die Veranstaltung durch den Veranstalter beauftragt, können die Dokumente bzw. deren Inhalte in Textform übermittelt und bestätigt werden. Die Lieferung, der Aufbau sowie der einwandfreie Zustand von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen werden in der Regel durch ein Übergabeprotokoll bestätigt.

3. Aus einer Reservierung für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden, es sei denn, die Stadthalle GmbH hat sich in einer schriftlichen Reservierungserklärung ausdrücklich anderweitig verpflichtet. Der Vertragspartner und die Stadthalle GmbH verpflichten sich jedoch, eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

## § 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Vertragspartner nicht der Veranstalter, sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Vertragspartner den Veranstalter im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Stadthalle GmbH bleibt der Vertragspartner für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter gilt in einem solchen Fall als Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Vertragspartner wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Vertragspartner kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Vertragspartner Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen obliegen, umzusetzen.

3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Versammlungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadthalle GmbH. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt oder wenn als Nutzungszweck die Durchführung einer Messe/ Ausstellung angegeben ist.

4. Der Vertragspartner bzw. der Veranstalter hat der Stadthalle GmbH auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich in Textform zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (nachfolgend H-VStättR) für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.

5. Vertragspartner, die im Kongress- und Kulturzentrum eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die speziellen „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ im Kongress- und Kulturzentrum verbindlich vorzugeben.

Der Vertragspartner ist gegenüber der Stadthalle GmbH verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

6. Die Pflichten, die dem Vertragspartner und dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

## § 4 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck

1. Die Überlassung von Räumen und Flächen im Kongress- und Kulturzentrum, erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen und vertraglich vereinbarten Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Vertragspartner unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die für ihn verbindlichen bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadthalle GmbH. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Stadthalle GmbH über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich in Textform zu informieren.

3. Die Räumlichkeiten des Kongress- und Kulturzentrums und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände können auf Anfrage Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen usw. zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen kulturellen, sozialen oder bildungspolitischen Charakter aufweist oder einen regionalspezifischen Bezug hat und dadurch dem Interesse der Bürger der Stadt dient. Die Nutzung und Überlassung des Kongress- und Kulturzentrums zur Durchführung von Parteitagungen oder von parteipolitischen Werbe- und sonstigen Veranstaltungen, die wegen ihrer Inhalte oder Teilnehmer unter Beobachtung des Verfassungs- oder Staatsschutzes stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Parteien oder Wählergemeinschaften, die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) vertreten sind.

4. Ausbauten und Veränderungen an den überlassenen Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadthalle GmbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners.

5. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher/Teilnehmer oder Teilnehmerrechte, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan, zugelassen werden.

6. Soweit der Vertragspartner nicht das gesamte Kongress- und Kulturzentrum anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche des Kongress- und Kulturzentrums durch andere Vertragspartner, deren Besucher und durch die Stadthalle GmbH zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Vertragspartner hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Vertragspartners eingeschränkt wird.

7. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Räume/Flächen jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

## § 5 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung und bei Rückgabe der Räume und Flächen können beide Seiten die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind.

(gültig ab 01. Juni 2020)

Verlangt die Stadthalle GmbH die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Der Vertragspartner hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel unverzüglich gegenüber der Stadthalle GmbH in Textform anzuzeigen.

2. Veränderungen an den überlassenen Räumen und Flächen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadthalle GmbH.

3. Vom Vertragspartner oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom Veranstalter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig entfernt werden. Entliehenes Material ist in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

## § 6 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen

1. Das Nutzungsentgelt für die Überlassung der Räume und Flächen schließt die Kosten für Klimatisierung, allgemeine Raumbelichtung, Lüftung, Heizung, den aufgrund der Überlassung bei vertragsgemäßen Verhalten entstehenden Stromverbrauch und eine Grundreinigung bei normaler Verschmutzung ein.

2. Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte und Nebenkosten sind für eine bestimmte Veranstaltungsdauer ausgelegt. Überschreitungen der Nutzungszeit verpflichten den Vertragspartner zur Entrichtung des anteiligen Nutzungsentgelts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Stadthalle GmbH bleibt vorbehalten. Die Nutzung der Veranstaltungsräume für erforderliche Auf- und Abbautage ist ebenfalls entgeltpflichtig und mit der Stadthalle GmbH bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren.

3. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die ggfs. notwendige Bestellung von Fachkräften, Brandsicherheitswachen, sowie Einlass-, Ordnungs- oder Sanitätsdienst sowie eine eventuell notwendige Zwischen- oder Sonderreinigung sind gesondert zu vergüten.

4. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (Kautio) vom Vertragspartner zu verlangen. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist ein Abschlag als Vorauszahlung in Höhe der anfallenden Nutzungsentgelte und der sonstigen vereinbarten Leistungen bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Stadthalle GmbH zu zahlen.

5 Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen.

6. Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen können Verzugszinsen erhoben werden, bei Unternehmen in Höhe von 9 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der Stadthalle GmbH vorbehalten.

7 Alle angegebenen Entgelte/Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 7 Bestuhlung

1. Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen Bestimmungen der H-VStättR rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs von der Stadthalle GmbH in Absprache mit dem Vertragspartner erstellt, als Anlage zum Vertrag genommen und vom Vertragspartner anerkannt. Im Übrigen sind die behördlich genehmigten Bestuhlungspläne maßgeblich.

2. Eine Änderung der Bestuhlung ist am Tage der Veranstaltung grundsätzlich nicht mehr möglich.

3. Dem Vertragspartner sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplans oder tatsächliche Abweichungen von diesem

Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadthalle GmbH gestattet.

4. Sind zu der Veranstaltung Behinderte mit Rollstühlen eingeladen oder wird dem Vertragspartner eine Teilnahme von Behinderten mit Rollstühlen bekannt, so ist dies der Stadthalle GmbH umgehend mitzuteilen. Die Rollstuhlplätze sind in den genehmigten Bestuhlungsplänen eingezeichnet.

## § 8 Technische Einrichtungen

1. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Stadthalle GmbH oder deren Beauftragte bedient werden; dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Mit Zustimmung des jeweils verantwortlichen Haustechnikers kann die Bedienung dieser Einrichtungen durch sachkundige Personen, die der Vertragspartner stellt, erfolgen. Eine Reduzierung des Entgelts erfolgt hierdurch nicht.

2. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Den Beauftragten der Stadthalle GmbH sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen und Geräten gewährt werden

## § 9 Kartensatz

1. Erfolgt der Druck der Karten durch den Vertragspartner selber oder durch Dritte, ist für die einzelne Veranstaltung zwingend der gültige, behördlicherseits genehmigte Bestuhlungs- oder Tischplan einzuhalten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall auf Anforderung der Stadthalle GmbH verpflichtet, Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Karten und Eintrittsrechte dürfen höchstens in der Zahl für die Veranstaltung baupolizeilich maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Rettungswege- und Bestuhlungsplans, ausgegeben werden.

2. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch die Stadthalle GmbH zu wahrenen Öffentlichkeitsbildes alleine dem Vertragspartner. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarte ein auf sie oder die „Stadthalle Oberursel Kongress- und Kulturzentrum“ verweisendes Logo anzubringen oder dessen Anbringung zu verlangen. Dieses Logo ist von untergeordneter Größe und wird den Gestaltungsspielraum des Vertragspartners nur geringfügig beeinträchtigen.

3. Auf jeder Karte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können nur von der Stadthalle GmbH zugelassen werden.

4. Den Beauftragten der Stadthalle GmbH sowie den Vertretern der Bauaufsicht, Feuerwehr und des Sanitätsdienstes ist zur Wahrung dienstlicher Belange stets Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren. Die Karten für die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Dienstplätze sowie vier Ehrenkarten der ersten Preiskategorie sind der Stadthalle GmbH unaufgefordert und kostenlos vor Beginn des Kartenvorverkaufs zuzustellen.

## § 10 Karten(vor)verkauf

Für den Verkauf von Eintrittskarten und Programmen im Kongress- und Kulturzentrum sind die vorhandenen und zugewiesenen Einrichtungen zu nutzen.

## § 11 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des Kongress- und Kulturzentrums bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch die Stadthalle GmbH.

2. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der Zustimmung der Stadthalle GmbH. Die Stadthalle GmbH ist nicht verpflichtet, das bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht.

3. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm, im Internet und auf der digitalen Rauminformation im Foyer auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Vertragspartner nicht in Textform widerspricht.

(gültig ab 01. Juni 2020)

4. Der Vertragspartner hält die Stadthalle GmbH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung des Veranstaltungspartners für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

5. Plakatwerbung ohne behördliche Genehmigung ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Auftraggeber zum Schadenersatz.

6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die Stadthalle GmbH die Veranstaltung durchführt.

## § 12 GEMA- bzw. GVL-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung und Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Vertragspartners. Die Stadthalle GmbH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebührengegenüber der GEMA / GVL vom Vertragspartner verlangen. Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebührengabe nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die Stadthalle GmbH die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren bzw. GVL-Gebühren vom Veranstalter vor der Veranstaltung verlangen.

## § 13 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Ton-/Bildaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch die Stadthalle GmbH. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. Die Stadthalle GmbH ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3. Die Stadthalle GmbH hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht.

## § 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben

1. Der Vertragspartner hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen AGB oder im Vertrag anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Vertragspartner hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche feuerpolizeilicher Natur, der H-VStättR, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) einzuhalten.

3. Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Vertragspartner zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

## § 15 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung des Kongress- und Kulturzentrums einschließlich der zugehörigen Freiflächen steht ausschließlich der Stadthalle GmbH und ihrem/ihren gastronomischen Partner/n zu.

2. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte sonstige Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadthalle GmbH Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen.

3. Dem Vertragspartner ist es im Übrigen nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadthalle GmbH Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Merchandisingpartner, etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder zuzulassen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (z.B. durch Verkauf von Tonträgern) gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch die Stadthalle GmbH können prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, von der Stadthalle GmbH verlangt werden.

## § 16 Garderoben

Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch einen Fremddienstleister. Die Benutzer haben das ausgewiesene Entgelt zu entrichten.

## § 17 Brandsicherheits- und Sanitätsdienst

Brandsicherheits- und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Stadthalle GmbH verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

## § 18 Einlass-, Ordnungsdienst- und Wachpersonal

1. Als Einlass-, Ordnungsdienst und Wachpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit dem Kongress- und Kulturzentrum auch für den Fall einer ggf. notwendigen Räumung umfassend vertraut ist. Die Stadthalle GmbH stellt den erforderlichen Einlass-, Ordnungs- und Wachdienst auf Kosten des Vertragspartners, soweit vertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass-, Ordnungs- und Wachdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen des Bau- und Ordnungsamts bestimmt. Dem Vertragspartner werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

## § 19 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 der H-VStättR „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Vertragspartners zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der Stadthalle GmbH zu entnehmen.

## § 20 Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte für alle von ihm eingebrachten Einrichtungen und Aufbauten sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung sowie den Zugang dazu und das Verlassen des Veranstaltungsortes.

2. Der Vertragspartner hat die überlassenen Räumlichkeiten in dem Zustand an die Stadthalle GmbH zurückzugeben, wie er sie von der Stadthalle GmbH übernommen hat. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

3. Die Haftung des Vertragspartners umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungsbedingte Risiken).

4. Der Vertragspartner stellt die Stadthalle GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung dem Zugang dazu und dem Verlassen des Veranstaltungsortes geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder von den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind.

(gültig ab 01. Juni 2020)

Ein etwaiges Verschulden der Stadthalle GmbH bei der Entstehung eines Schadens ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Haftung der Stadthalle GmbH für den sicheren Zustand der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt unberührt.

5. Für ein etwaiges Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haftet der Vertragspartner ohne die Möglichkeit der Schuldbefreiung vom Auswahlverschulden.

6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro)
- Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro (eine Million Euro)

abzuschließen und der Stadthalle GmbH gegenüber auf Anforderung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

## § 21 Haftung der Stadthalle GmbH

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der Stadthalle GmbH auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Halle, Räume und Flächen gemäß § 536a Absatz 1 BGB Satz 1/1. Alternative ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der Stadthalle GmbH bei Erkennbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

2. Die Haftung der Stadthalle GmbH für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Schadensersatzpflicht der Stadthalle GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4. Die Stadthalle GmbH haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der Stadthalle GmbH haftet die Stadthalle GmbH nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

5. Die Stadthalle GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände oder Garderobe soweit die Stadthalle GmbH keine entgeltpflichtige Verwahrung oder besondere Verwahrvereinbarung übernommen hat. Auf Anforderung des Vertragspartners im Einzelfall (in Textform) erfolgt durch die Stadthalle GmbH gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadthalle GmbH.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und in Fällen in denen die Stadthalle GmbH als Grundstücksbesitzer nach § 836 BGB zwingend haftet.

Im Übrigen ist die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) auch für die Stadthalle GmbH ausgeschlossen.

## § 22 Wegfall der Nutzung

1. Führt der Vertragspartner aus einem von der Stadthalle GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat die Stadthalle GmbH die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt eines konkret berechneten Schadensersatzanspruchs eine Pauschale geltend zu machen.

Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet - soweit im Vertrag keine anderslautende Regelung getroffen ist - nachstehende Pauschalen, bezogen auf das vertraglich vereinbarte Entgelt zu leisten.

bei Absage der Veranstaltung:

- bis zu 12 Monaten vor Veranstaltungsbeginn: 10 %,
- bis zu 09 Monaten vor Veranstaltungsbeginn: 30 %,
- bis zu 06 Monaten vor Veranstaltungsbeginn: 50 %,
- bis zu 03 Monaten vor Veranstaltungsbeginn: 80 %,
- danach: 100 % des vertraglich vereinbarten Entgeltes.

2. Jede Absage oder Stornierung des Vertragspartners bedarf der Textform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der Stadthalle GmbH eingegangen sein.

3. Der Vertragspartner hat das Recht nachzuweisen, dass der Stadthalle GmbH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der Stadthalle GmbH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass technische Einrichtungen Dritter für die Veranstaltung angemietet worden sind.

## § 23 Rücktritt/ Kündigung

1. Die Stadthalle GmbH ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung;
- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten;
- Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige – und Mitteilungspflichten (Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung);
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Verletzung von Auskunfts- und Vorlagepflichten nach § 3 Ziffer 2 dieser AGB (soweit eine solche nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist)
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung;
- Verstoß gegen behördliche Auflagen / Genehmigungen;
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen oder
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Macht die Stadthalle GmbH vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Vertragspartner der Stadthalle GmbH eine Agentur, so steht der Stadthalle GmbH und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Stadthalle GmbH vollständig übernimmt und auf Verlangen der Stadthalle GmbH angemessene Sicherheit leistet.

## § 24 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.

3. Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen –

(gültig ab 01. Juni 2020)

ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin – unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.

4. Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 3 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten des Betreibers einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

5. Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z. B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

## § 25 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der Stadthalle GmbH zu. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.

2. Der Stadthalle GmbH und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin zu.

3. Den von der Stadthalle GmbH beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

## § 26 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die Stadthalle GmbH vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadthalle GmbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet (ohne der zum Zeitpunkt des Abbruchs der Veranstaltung noch nicht entstandenen Kosten, aber zuzüglich der durch den Abbruch entstandenen Kosten.)

## § 27 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen / Dekorationen in die Räumlichkeiten eingebracht, Podien / Tribünen / Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der Stadthalle GmbH einzuhalten.

2. Sollen Messen oder Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in dem Kongress- und Kulturzentrum errichtet werden, gelten zusätzlich zu diesen AGB die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben.

3. Der Vertragspartner erhält die vorstehend in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag

nicht bereits als Anlage beigelegt waren.

## § 28 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1. Die Stadthalle GmbH überlässt die im Vertrag bezeichneten Räume und Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen. Zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der an die Stadthalle GmbH übermittelten personenbezogenen Daten.

2. Die Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der Stadthalle GmbH auf Anforderung zur Erbringung ihrer Leistungen und zur Erstellung von Angeboten Daten des Vertragspartners übermittelt.

3. Dem Vertragspartner steht es frei, im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, zu welchem Zweck seine Daten in Zukunft nicht mehr genutzt werden sollen.

## § 29 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber der Stadthalle GmbH nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Stadthalle GmbH anerkannt sind.

## § 30 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, Erfüllungsort ist Oberursel (Taunus).

2. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Bad Homburg v. d. Höhe als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt.

In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

4. Die vorliegenden AGB ersetzen die AGB mit Stand vom 01.05.2018.

## Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

**Die für Sie zuständige Streitschlichtungsstelle ist die**

**Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.**

**Straßburger Straße 8, 77694 Kehl**

**Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)**

**E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)**

**Wir nehmen an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.**

Stadthalle GmbH Oberursel (Taunus)

Oberursel, den 01.06.2020

Gez. Jürgen Funke